

Die neuen Paragraphen sind im Anmarsch....

Im folgenden Beitrag werden die wesentlichsten Änderungen seit dem neuen Technikergesetz aufgezeigt. Aufgrund des neuen Gesetzes haben nun die einzelnen Studienkommissionen für ihre Studienrichtungen neue Studienvorschriften und Stundenpläne (ächz) zu erstellen. Für die nächsten Ausgaben ist geplant, immer die neuesten Entwicklungen in den einzelnen Stuko's aufzeigen.

373. Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990)

Studiendauer, Studienabschnitte und Studienumfang

§3 Abs. 1 und 2

Die Zahl der zu inskribierenden Semester wird weiterhin 10 betragen, jedoch muß eine Aufteilung auf die beiden Studienabschnitte nun in den einzelnen Studienordnungen festgelegt werden.

De facto werden aber für die an der TU-Graz angebotenen Studienrichtungen für den ersten Abschnitt 4, sowie für den zweiten Abschnitt 6 Semester veranschlagt werden.

§3 Abs. 5

Das Gesamtausmaß der zu absolvierenden Wochenstunden wird mit höchstens 210 begrenzt (für Technische Chemie und Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie höchstens 235 Wochenstunden).

Das Ausmaß für die Fächer der ersten Diplomprüfung (DP) darf 45 % des Gesamtausmaßes nicht über- und 60 Wochenstunden nicht unterschreiten. Bei 210 Wochenstunden Gesamtausmaß bedeutet dies mindestens 60 und maximal 94,5, bei

235 Wochenstunden mindestens 60 und höchstens 105,75 Stunden.

§3 Abs. 6

Auch für die Teilprüfungen der ersten und den Pflichtfächern der zweiten DP wird eine Obergrenze von insgesamt 30 Stunden festgesetzt.

Studienrichtungen und Studienzweige

§4 Abs. 1

Als neue Studienrichtung wird Wirtschaftsingenieurwesen-Elektrotechnik in das Gesetz aufgenommen. Diese wird es an der TU-Graz zwar nicht geben, aber dafür soll unter Elektrotechnik ein entsprechender Studienzweig eingerichtet werden. Weiters wird Telematik vom Studienversuch zu einer ordentlichen Studienrichtung umgewandelt.

§4 Abs. 2

Einzelne Studienzweige können sich auch schon in einem Fachgebiet der ersten DP unterscheiden.

Zweite Diplomprüfung

§6 Abs. 1

Die zweite DP besteht aus:

1. Pflichtfächern
2. Gebundene Wahlfächer aus den Wahlfächerkatalogen (siehe später)
3. Freie Wahlfächer (siehe später)

§6 Abs. 2

Aus dem Stundenausmaß für die zweite DP sind zwischen 40 und 55 Prozent als Pflichtfächer festzulegen.

§6 Abs. 3

Die Wahlfächerkataloge für die gebundenen Wahlfächer müssen insgesamt mindestens 100 und höchstens 500 Wochenstunden enthalten. Die Hälfte des zu wählenden Fächerumfanges muß dabei aus einem einzigen Wahlfächerkatalog entnommen werden.

§6 Abs. 4

Der Stundenumfang für einen Fächertausch darf bei den Pflichtfächern der zweiten DP nur noch höchstens 6 Wochenstunden betragen. Bei den gebundenen Wahlfächern können bis zu 50 % des vorgesehenen Stundenumfanges ausgetauscht werden.

§6 Abs. 9

Für die zweite DP sind neben der Präsentation der Diplomarbeit nun zwei (bisher eines) Teilprüfungsfächer, die nicht mit dem Diplomarbeitfach ident sind, vorgesehen.

Die Diplomarbeit

§7 Abs. 1

Die Diplomarbeit kann nun auch als interdisziplinäre Arbeit ausgeführt werden, daß heißt, daß sie auch mehreren Fächern zugeordnet sein kann.

§7 Abs. 4

Dabei kann die Diplomarbeit auf Antrag von mehreren Universitätslehrern betreut und begutachtet werden. Auch kann ein Thema von mehreren Kandidaten, bei gesonderter Beurteilung, bearbeitet werden.

Doktorat der technischen Wissenschaften

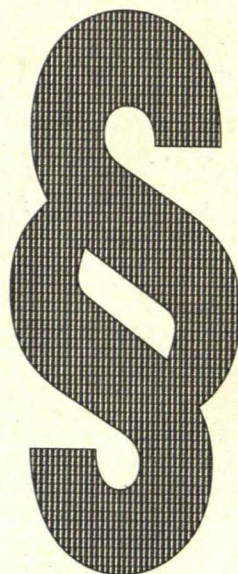
§8 Abs. 2

Für das Doktoratsstudium sind insgesamt 4 Semester zu inskribieren und über 12 Wochenstunden positive Leistungsnachweise zu erbringen.

Fremdsprachiges Lehrangebot

§16

Von den im Stundenplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sind wenigstens acht Wochenstunden in englischer Sprache anzubieten, davon mindestens zwei Wochenstunden im ersten Abschnitt. Darüber sind auch Prüfungen in englischer Sprache abzulegen.



Studienplan

§17

Alle fünf Jahre haben die Studienkommissionen die Studienpläne zu überprüfen.

Planungskommission

§18

Zur Beratung wird über fünf Jahre eine Planungskommission eingerichtet.

Übergangsbestimmungen

§20 Abs. 1

Hörer nach den alten Studienvorschriften haben fünf Jahre nach Inkrafttreten der neuen Studienvorschriften (WS 1991/92) Zeit, ihr Studium zu beenden. Freiwillig kann man schon vorher sich den neuen Studienvorschriften unterstellen.

§20 Abs. 2

Übergangsbestimmungen (Anrechnung von Prüfungen) sind im Stundenplan festzulegen.

Jürgen Hamader